



## Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Angepasste Version – ergänzt durch Informationen des Landkreises Fulda und des Gesundheitsamtes  
Stand: November 2021

### Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen wird das Gesundheitsämtern je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Das örtliche Gesundheitsamt informiert das zuständige Staatliche Schulamt und stimmt die erforderlichen Maßnahmen ab. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Schulleitungen sowie Pädagog\*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen über die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schüler\*innen die wichtigsten Prinzipien des Hygieneverhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler\*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

## **Zutrittsverbote**

Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 ausweisen, insbesondere:

- Fieber (ab 38,0°C)
- trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht)
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Schüler\*innen und Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme (individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder generelle Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

- wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und
- wenn die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus mit vom Robert-Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Ein grundsätzliches Zutrittsverbot für Personen, bei denen Angehörige des gleichen Hausstandes einer Absonderungsmaßnahme unterliegen, besteht nicht mehr. Darüberhinausgehend wird für Absonderungsvorgaben und die damit verbundene Möglichkeit einer Freitestung auf § 7 Abs. 7 und 8 CoSchuV und den darauf basierenden „Gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern“ vom 3. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Treten Infektionsfälle in den Schulen auf, sind detailliert Leitlinien im „Gemeinsamen Erlass zur Absonderungsentscheidung bei Schüler\*innen“ (HKM und HMSI, 03.11.2021) formuliert.

## **Testungen**

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schüler\*innen teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen. Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten.

In der Regel sind mindestens drei Testungen pro Woche vorgesehen.

Für Schüler\*innen wird das negative Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Tests für die außerschulische Nutzung mittels eines Testnachweisheftes bescheinigt. Dabei geht es ausschließlich darum, seit der Lehrkraft zu bescheinigen, dass die Schüler\*in einen Antigen-Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben. Haftungsrisiken ergeben sich für die Lehrkräfte hieraus nicht.

Für Elternabende gilt das Schreiben „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 16.09.2021“ - Ergänzungsschreiben zu Elternabenden vom 22. September 2021.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen des jeweils geltenden Erlasses verwiesen.

## **Grundlegende Hygienemaßnahmen**

In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Eine Erweiterung der Maskenpflicht auch auf den Sitzplatz ist möglich,

- innerhalb der Präventionswochen nach den Sommer- bzw. Herbstferien.
- bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule auf Anordnung des Gesundheitsamtes im Benehmen mit der Schulleitung

Im Fall einer festgestellten Infektion sind in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Diese Maskenpflicht entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion vorliegt.

Durch das Tragen einer Maske können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind u.a. diese gängigen Hygienevorschriften einzuhalten:

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können (Vorlage eines ärztlichen Attestes im Original erforderlich).

Soweit in den beruflichen Schulen der fachpraktische Unterricht nicht am Platz stattfindet, ist ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen. Ausnahmen können hierbei erfolgen, wenn der fachpraktische Unterricht dies unmittelbar erfordert (z.B. Abschmecken von Speisen). In diesen Fällen ist für eine gute Lüftungssituation zu sorgen.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt, wie z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge mit größtmöglichen Abstand zu anderen Personen.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Die Händehygiene erfolgt durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Wenn möglich, 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

Für die Unterrichtssituationen gelten – soweit dies umsetzbar ist – folgende Regelungen:

- An beiden Schulstandorten werden weiterhin kleine Klassen gebildet, die ausreichende Möglichkeiten zur angemessenen Gestaltung des Unterrichtes bieten.
- Die Klassen bleiben möglichst konstant zusammengesetzt; weitere Zusammenkünfte finden nur innerhalb einzelner Stufen bzw. zu benachbarten Lerngruppen statt. Weitere Kontakte sollen weitestgehend minimiert werden. Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische sie erfordern.
- Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Klassenraum, Wechsel in Fachräume sind aber möglich. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen.
- In den Räumen sind möglichst feste Sitzordnungen einzuhalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Die Klassenlehrkräfte werden – unter Beachtung der geltenden Stundentafel – im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht ihrer Klasse eingesetzt.
- Die Abstandsregel von 1,5 m ist in den konstant zusammengesetzten Klassen mit den für sie eingesetzten Personalteams nicht zwingend erforderlich. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sind entsprechend ebenfalls möglich.
- Eine Beschulung ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

### **Infektionsschutz in den Pausen und bei der Wegeführung**

In den Pausen und vor bzw. nach dem Unterricht wird der Infektionsschutz durch diverse Maßnahmen gewährleistet:

- Beachten des Abstandes auf dem Pausenhof, dem Schulgelände und in den Sanitärräumen
- Tragen der Mund-Nase-Bedeckungen beim Herumgehen
- „Schlechtwetterpause“ im jeweiligen Klassenraum
- Versetzte Pausenzeiten, sobald dies erforderlich wird
- Ständige Anpassung der Aufsichtspflichten im Hinblick auf sich verändernde Pausensituationen

Durch die Aufsichtsmaßnahmen kann dafür Sorge getragen werden, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler\*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern, in die Schulhöfe bzw. in die Sanitärräume gelangen.

## **Raumhygiene**

Grundsätzlich sind in allen genutzten Klassenräumen sowie in den Sanitärräumen ein Waschbecken, ein Flüssigseifenspender sowie Papierhandtücher vorhanden. Am Eingang der Schulen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es stellt die effektivste Maßnahme zur Reduzierung der Virenlast in der Raumluft dar.

Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. An beiden Schulen sind CO<sup>2</sup>-Warnampeln im Einsatz, die kontinuierlich die Luftqualität in den Räumen kontrollieren.

Obwohl eine ausreichende Lüftung in allen Unterrichtsräumen umgesetzt werden könnte, stellt der Schulträger zusätzlich mobile Luftfilteranlagen für die Klassenräume mit einseitiger Fensterfront zur Verfügung.

- Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Raum durch Atmung anreichernde Luftfeuchte und das Kohlendioxid. Daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden.
- Der Einsatz mobiler Luftfilter ersetzt das regelmäßige Lüften in keinem Fall.
- Er ist nur in den Räumen sinnvoll, die nicht ausreichend belüftet werden können.

## **Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden (s. Anlagen 2 und 3) Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

## **Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Coronavirus-Schutzverordnung).

## **Teilnahme der Schüler\*innen am Präsenzunterricht**

Schüler\*innen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Abgemeldete Schüler\*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schüler\*innen zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

## **Schulverpflegung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist gemäß dem Leitfadens zum Schulbetrieb im angepassten Regelbetrieb zulässig. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen.

Schulkantinen können eine Verpflegung vor Ort anbieten.

- Die Nutzung des Essensangebotes durch den Handwerkerhof Hilders wird unter strenger Beachtung der geltenden Regeln wieder möglich sein – auch weiterhin in Räumen der EKS.
- Eine Nutzung der Mensa der Rhönschule Gersfeld wird nach und nach umgesetzt. Zunächst werden aber auch weiterhin nur einfache Alternative zu einem warmen Mittagessen angeboten. Die Einnahme des Essens erfolgt voraussichtlich in den Räumen der AFS.

## **Schulische Ganztagsangebote und Betreuung**

Für schulische Ganztagsangebote und die Betreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Die Angebote können an beiden Schulstandorten im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden.

Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## **Berufsorientierung**

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

## **Schülerfahrten, Veranstaltungen, Tagesausflüge**

Schulische Fahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiografie von Schüler\*innen. Deshalb können auch im folgenden Schuljahr Schulfahrten innerhalb Deutschlands grundsätzlich durchgeführt werden (s. „Regelung betreffend geplante Klassenfahrten ab dem Schuljahr 2021/22“ vom 11. Juni 2021).

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gelten die bekannten Regeln.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, empfiehlt es sich die Personenanzahl zu begrenzen. Grundsätzlich gilt, dass schulische Feiern nach den geltenden Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung vorzubereiten und auszuführen sind.

## Durchführung von Alarmproben

Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport können Schulen auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres verzichten. Allerdings sind die Schüler\*innen angemessen zu unterweisen:

- Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schüler\*innen das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
- Das Alarmsignal ertönt an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung, um die Schüler\*innen mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen. Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

Der Zeitpunkt der zweiten Alarmprobe unter Einbezug der örtlichen Feuerwehr kann innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Die Terminierung erfolgt unter ausreichender Berücksichtigung des Pandemiegeschehens bzw. des Infektionsschutzes.

## Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, erfolgt eine Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Daher werden neben den bekannten Dokumentationen, wie z.B. im Klassenbuch, alle Besucher\*innen in einer wöchentlichen Liste des jeweiligen Schulstandortes gemeinsam eingetragen. Bei Bedarf werden weitere Listen – z.B. für die Logopädinnen – erstellt.

Für den Fall eines positiven Antigen-Selbsttest-Ergebnisses wird auf die Dokumentationspflicht aus dem „Gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## Verweis auf

---

- Hygieneplan Corona 9.0 für die Schulen in Hessen (gültig ab 08. November 2021)
- Anlage 1: Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen
- Anlage 2: Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
- Anlage 3: Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
  
- Gemeinsamer Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schüler\*innen vom 03. November 2021
- Aktuelle Informationen zum Schule- und Unterrichtsbetrieb ab Donnerstag, dem 09. November 2021